

Jugendordnung

des Bezirkes Zittau

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

§ 1 Name, Mitglieder

1. ¹Die Jugend des DLRG Bezirkes Zittau (DLRG-Jugend Zittau) bilden alle Mitglieder des DLRG Bezirkes Zittau, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter.
²Die DLRG-Jugend Zittau arbeitet mit den übrigen Organen des DLRG Bezirkes Zittau sowie anderer Gliederungen der DLRG und des Sportbundes vertrauensvoll zusammen.
2. ¹Soweit in dieser Jugendordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.
²Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern offen.

§ 2 Ziele und Inhalte

1. ¹Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend Zittau richten sich nach dem Leitbild der DLRG-Jugend.
²Dazu gehören insbesondere:
 - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c. Organisation und Förderung von Jugendmaßnahmen
 - d. Pflege und Erhaltung der Sportstätten und der Sport- und Übungsmaterials
 - e. Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - g. Förderung und Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
2. ¹Die DLRG-Jugend Zittau fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DLRG Bezirkes Zittau verbunden.

§ 3 Eigenständigkeit

1. ¹Die Organe der DLRG-Jugend Zittau arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

1. ¹In den Ortsgruppen der DLRG-Jugend Zittau besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 bis 27 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen.
²Das Recht, gewählt zu werden, kann erst mit dem 16. Lebensjahr wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 27 Jahren beschränkt.

§ 5 Organe

1. ¹Organe der DLRG-Jugend Zittau sind:
 - a. Jugendversammlung
 - b. Jugendvorstand
2. ¹Die Organe der DLRG-Jugend Zittau tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§ 6 Jugendversammlung

1. ¹Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Zittau.
2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend Zittau
 - b. die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. ¹Die Jugendversammlung findet jährlich nach der Mitgliederversammlung des DLRG Bezirkes Zittau statt.
4. ¹Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Zittau
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
 - c. Entlastung des Jugendvorstandes
 - d. Wahl des Jugendvorstandes
5. ¹Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens jedoch zehn stimmberechtigter Mitglieder der DLRG-Jugend Zittau oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden.
6. ¹Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
²Gleiches gilt für eine außerordentliche Jugendversammlung.
³Die Einberufung erfolgt durch Versand der Einladung und Tagesordnung an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse.

⁴Ist keine Mailadresse hinterlegt, wird die Einladung postalisch versandt.

§ 7 Jugendvorstand

1. ¹Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Zittau.
2. ¹ Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a. der Jugendvorsitzende
 - b. der stellvertretende Jugendvorsitzende

²Zusätzliche Funktionen im Jugendvorstand können sein:

- c. der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
- d. der Ressortleiter Einsatz und Ausbildung
- e. der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

³Der Jugendvorsitzende und der stellvertretende Jugendvorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. ¹Der Jugendvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.
²Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.
4. ¹Der Jugendvorstand wird vom Jugendvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 8 Änderungen, Inkrafttreten

1. ¹Diese Jugendordnung gilt vorbehaltlich aller Änderungen.
²Sie kann nur durch Beschluss der Jugendversammlung des DLRG Bezirkes Zittau geändert werden.
³Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirkes Zittau.
2. ¹Punkte, welche durch diese Ordnung nicht abgedeckt sind, können der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Zittau entnommen werden.
²Sollten weitere Punkte offen sein, sind diese den Regelungen der Wirtschaftsordnung, der Versammlungsordnung oder der Geschäftsordnung des DLRG Bezirkes Zittau zu entnehmen.
3. ¹Diese Jugendordnung tritt zum 06.02.2020 in Kraft.
²Sie löst alle bisherigen Jugendordnungen des DLRG Bezirkes Zittau ab.